



Fragen und Antworten zur Umsetzung der Betreuungsgutscheine für Eltern

Seit 1. Januar 2011 wird die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich und bei Tageseltern mit dem Betreuungsgutscheinssystem finanziell unterstützt. Mit diesem Merkblatt versuchen wir, häufig gestellte Fragen zu beantworten beziehungsweise den Vollzug so transparent wie möglich zu gestalten. Das Merkblatt wird laufend überprüft und wo notwendig angepasst. Leitlinie aller Regelungen ist das Wohl des Kindes.

Inhalt

1. Was sind Betreuungsgutscheine?
2. Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?
3. Erhalten Familien mit mehreren Kindern zusätzliche Leistungen?
4. Wie gehen Sie vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?
5. Konkubinat / Gleichgeschlechtliches Paar
6. Wo können Betreuungsgutscheine eingelöst werden?
7. Betreuung in einer ausserkantonalen Kindertagesstätte
8. Wie wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine berechnet?
9. Wann werden Betreuungsgutscheine ausbezahlt
10. Zusätzliche Betreuungstage
11. Können bei der Invalidenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?
12. Können bei der Arbeitslosenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?
13. Können Studierende auch Betreuungsgutscheine beziehen?
14. Mutterschaftsurlaub: Kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?
15. Adoption eines Kindes: Kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?
16. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland
17. Betriebskindertagesstätten: von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern subventionierte Betreuungsplätze
18. Was tun, wenn sich Einkommen, Erwerbsspensum oder Betreuungsverhältnis ändern?
19. Wie erfährt die Gemeinde, dass die Kinder nicht mehr in die Kita respektive Tagesfamilie geschickt werden?
20. Wie berechnet sich der Anspruch der Betreuung durch die Tagesfamilie?
21. Wie wird das Einkommen von quellenbesteuerten Personen berechnet?
22. Werden Betreuungsgutscheine auch rückwirkend ausbezahlt?
23. Wie wird die Berechnung vorgenommen, wenn ein Elternteil einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht, aber das effektive Arbeitspensum nicht angeben kann respektive kein eigentlicher Ertrag daraus erzielt werden kann?
24. Können sozialpädagogische Massnahmen in Ausnahmefällen über Betreuungsgutscheine abgewickelt werden?



1. Was sind Betreuungsgutscheine?

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter und für alle Kinder mit Plätzen bei Tageseltern. Die Eltern können frei wählen, in welcher anerkannten Kindertagesstätte respektive Tageselternvermittlung im Kanton Uri oder Umgebung sie ihr Kind platzieren. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und vom Erwerbsspensum.

2. Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Anspruch auf Betreuungsgutscheine hat, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde
- Kind/er ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten
- Kind/er im Schulalter, während der obligatorischen Schulzeit
- Platz in einer anerkannten Kindertagesstätte im Kanton Uri oder Umgebung respektive bei der Tageselternvermittlung. Eine aktuelle Liste finden Sie im Internet: www.gemeindeverband.ch (-> Aktuelles -> Familienergänzende Kinderbetreuung).
- Das Erwerbsspensum beträgt bei Alleinerziehenden 20% oder mehr, bei Paaren 120% oder mehr.
- Das anrechenbare Einkommen des gesamten Haushaltes liegt jährlich unter CHF 84'000.- (inklusive 15% des steuerbaren Vermögens).

3. Erhalten Familien mit mehreren Kindern zusätzliche Leistungen?

Ja, es wird ein Geschwisterbonus ausbezahlt. Grundvoraussetzung ist, dass zwei oder mehrere Kinder in einer vom Pilotprojekt beteiligten Kita oder bei einer durch die Tageselternvermittlungsstelle vermittelten anerkannten Tagesfamilie betreut werden.

Der Geschwisterbonus berechnet sich wie folgt:

- Jeweils für das jüngere Kind, gemäss dem für den Betreuungsgutschein massgebenden Betreuungsspensum.
- Pro Betreuungstag beträgt der Bonus pauschal CHF 6.-
- Halbe Tage pauschal CHF 3.-

4. Wie gehen Sie vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?

Suchen Sie einen Betreuungsplatz Ihrer Wahl im Kanton Uri oder Umgebung und lassen Sie diesen von einer anerkannten Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlungsstelle auf einem Formular bestätigen. Die Liste der anerkannten Einrichtungen und das Formular finden Sie im Internet: www.gemeindeverband.ch (-> Aktuelles -> Familienergänzende Kinderbetreuung).

Schicken Sie das ausgefüllte Formular an die Wohnsitzgemeinde. Die Wohnsitzgemeinde prüft die Angaben zum Erwerbsspensum und zum Erwerbseinkommen.



URNER GEMEINDEVERBAND

Personen, die finanzielle Leistungen bei der Arbeitslosenversicherung beziehen, sich in einer Ausbildung befinden oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Es gelten aber spezielle Regelungen (siehe Punkt 11 bis 13). Auf Grundlage der Angaben im Antragsformular, des Prämienverbilligungsentscheids sowie der Daten der Steuerverwaltung der Gemeinde respektive des Kantons wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine berechnet.

Die Kindertagesstätte respektive Tageselternvermittlungsstelle stellt Ihnen monatlich den Elternbeitrag an die Betreuung in Rechnung, den Sie bezahlen. Wenn Ihnen ein Betreuungsgutschein zugesprochen wurde, zahlt Ihnen die Gemeinde den entsprechenden Betrag monatlich aus.

5. Konkubinat / Gleichgeschlechtliches Paar

Ein im gleichen Haushalt lebendes Paar mit einem oder mehreren Kindern wird einem verheirateten Paar gleichgestellt und ist auch so deklarationspflichtig. Das heisst, dass in diesem Fall das steuerbare Einkommen beider Partner für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine als Grundlage dient. Änderungen bezüglich Einkommen, Arbeitspensum oder Betreuungsverhältnis sind meldepflichtig!

6. Wo können Betreuungsgutscheine eingelöst werden?

Die Gutscheine können bei einer anerkannten Tageselternvermittlungsstelle respektive Kindertagesstätte eingelöst werden. Die zugelassenen Einrichtungen finden Sie im Internet: www.gemeindeverband.ch (-> Aktuelles -> Familienergänzende Kinderbetreuung).

7. Betreuung in einer ausserkantonalen Kindertagesstätte

Erziehungsberechtigte, die in Uri wohnhaft sind, ihre Kinder aber ausserhalb des Kantons betreuen lassen, haben denselben Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Voraussetzung ist, dass es eine anerkannte Kindertagesstätte respektive Tagesvermittlungsstelle ist. Die Wohnortgemeinde kann Ihnen nähere Auskunft geben.

8. Wie wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine berechnet?

Der Anspruch auf Anzahl Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem Erwerbspensum beziehungsweise nach dem Umfang der Aus- oder Weiterbildung. Der Betreuungsumfang berechnet sich in Prozenten. Ein Betreuungstag entspricht 20%, ein halber Tag 10% (60% eines ganzen Tages). Da die Kita in ihrer Tarifgestaltung frei ist, ist es möglich, dass sie für halbe Tage mit anderen Prozentsätzen rechnet. Die Gutscheinhöhe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Je kleiner das Einkommen, umso grösser der Anspruch. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und den Kosten der Kindertagesstätte oder der Tageselternvermittlung muss selber bezahlt werden. Die Eigenleistungen betragen aber immer mindestens CHF 3.- pro Tag und Kind (bei den Tagesfamilien werden 10 Stunden pro Tag gerechnet). Mit welchem Betrag die Betreuung unterstützt wird, kann Ihnen die Wohnortgemeinde sagen.



9. Wann werden Betreuungsgutscheine ausbezahlt

Nach Prüfung des Antrags auf Betreuungsgutscheine und schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgt eine monatliche Auszahlung im Voraus, jeweils um den 28. des Monats. Die Auszahlung für den Monat Januar erfolgt jeweils im Januar.

10. Zusätzliche Betreuungstage

Einzelne zusätzliche Betreuungstage werden abgegolten, sofern aufgrund des Erwerbsspensums ein Anspruch besteht. Bei Vorliegen der Kopie der Kita-Rechnung für einen zusätzlichen Tag wird eine Zahlung ausserhalb der ordentlichen Gutscheinzahlung vorgenommen. Die Gutscheinhöhe wird gemäss Einkommen berechnet.

Bei vorübergehender Erhöhung des Betreuungsumfanges (mindestens ein Monat) ohne eine vertragliche Erweiterung des Erwerbsspensums wird bei Vorliegen einer Bestätigung des Arbeitgebers für diesen Zeitraum eine Erhöhung der monatlichen Gutscheine berechnet.

11. Können bei der Invalidenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, die aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine sind die Invaliditätsbedingten Einschränkungen. Die Wohnortgemeinde kann nähere Auskunft geben.

12. Können bei der Arbeitslosenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutschein ist der beim RAV gemeldete Stellenprozentsatz. Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeldern nicht erfüllen, haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf den Erhalt von Betreuungsgutscheinen. Dies wird von der Wohnortgemeinde geprüft.

13. Können Studierende auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine im Umfang ihrer Ausbildung. Profitieren Sie von einem von der Bildungseinrichtung subventionierten Betreuungsplatz, kommen die Betreuungsgutscheine allenfalls ergänzend zum Einsatz.



14. Mutterschaftsurlaub: Kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleich gestellt. Das heisst, dass die Erziehungsberechtigte während 14 Wochen Anspruch auf Betreuungsgutscheine in der Höhe des Arbeitspensums vor dem Mutterschaftsurlaub haben.

Wird die Arbeit nach dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine neu berechnet.

15. Adoption eines Kindes: Kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Eine Adoption wird dem Mutterschaftsurlaub gleichgestellt. Es gelten die gleichen Regelungen (siehe oben).

16. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Eltern, die sich mit ihren Kindern für mehr als einen Monat im Ausland aufhalten, erhalten keine Betreuungsgutscheine (z. B. Auslandsemester, Auftrag im Ausland usw.). Die Kosten für eine allfällige Platzfreihaltung in der Kita respektive Tagesfamilie muss von den Eltern übernommen werden.

17. Betriebskindertagesstätten: von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern subventionierte Betreuungsplätze

Eltern, die in den Genuss eines von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber subventionierten Betreuungsplatzes kommen, haben allenfalls ergänzend Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Das heisst, dass die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber bezahlte Verbilligung vom Anspruch des Betreuungsgutscheines abgezogen wird. Die Gemeinde vergütet also nur eine allfällige nicht abgedeckte Differenz zwischen der Arbeitgebersubvention und dem Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Die Eigenleistung beträgt auch hier mindestens CHF 3.- pro Tag und Kind (bei den Tagesfamilien werden 10 Stunden pro Tag gerechnet).

18. Was tun, wenn sich Einkommen, Erwerbsum oder Betreuungsverhältnis ändern?

Grundsätzlich wird die letzte Steuerveranlagung als Berechnungsgrundlage genommen. Weicht diese Veranlagung jedoch um mehr als 15% vom aktuellen Haushaltseinkommen ab, wird auf Gesuch hin das aktuelle Haushaltseinkommen als Berechnungsbasis herangezogen. Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbsums müssen der Gemeinde gemeldet werden, da dies für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine relevant ist. Wenn das Betreuungsverhältnis mit der Kindertagesstätte oder der Tageselternvermittlung geändert oder aufgelöst wird, muss die Gemeinde ebenfalls informiert werden.



19. Wie erfährt die Gemeinde, dass die Kinder nicht mehr in die Kita respektive Tagesfamilie geschickt werden?

Grundsätzlich sind die Eltern verantwortlich, die Kinder bei der Kita respektive Tagesfamilie abzumelden und die Gemeinde sofort zu informieren (Mitwirkungspflicht). Damit die Kita respektive Tagesvermittlungsstelle weiss, welche Eltern eine Unterstützung erhalten, sendet die Gemeinde eine Kopie der Bestätigung des Anspruchs an Betreuungsgutscheinen der ausgewählten Institution zu. Dadurch hat sie Kenntnis und kann bei einer allfälligen Abmeldung respektive Änderung die Gemeinde informieren.

20. Wie berechnet sich der Anspruch der Betreuung durch die Tagesfamilie?

Der Anspruch wird analog der Kita berechnet. Die Eltern respektive die alleinerziehenden Personen geben ihr Arbeitspensum an. Anhand diesem wird der maximale Anspruch pro Tag berechnet. Der Umrechnungsfaktor auf die Stunden beträgt 10, das heisst, ein Betreuungstag in der Tagesfamilie wird mit 10 Stunden berechnet.

21. Wie wird das Einkommen von quellenbesteuerten Personen berechnet?

Personen, die Quellensteuer zahlen, müssen keine Steuererklärung abgeben. Wenn diese Personen keine Prämienverbilligung erhalten, ist wie folgt vorzugehen: Es werden 75% vom Bruttoeinkommen, das heisst vom quellensteuerpflichtigen Einkommen für die Berechnung der Betreuungsgutscheine angerechnet.

22. Werden Betreuungsgutscheine auch rückwirkend ausbezahlt?

Betreuungsgutscheine werden auf den Zeitpunkt des Gesuchseingangs ausgerichtet. Rückwirkende Zahlungen werden demzufolge nicht geleistet.

23. Wie wird die Berechnung vorgenommen, wenn ein Elternteil einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht, aber das effektive Arbeitspensum nicht angeben kann respektive kein eigentlicher Ertrag daraus erzielt werden kann?

Grundsätzlich haben die Eltern das Arbeitspensum und das anrechenbare Einkommen zur Berechnung der Betreuungsgutscheine anzugeben. Können die Eltern respektive kann ein Elternteil keine genauen Angaben machen, muss die Wohnortsgemeinde das Arbeitspensum respektive das anrechenbare Einkommen schätzen. Arbeiten zum Beispiel beide Elternteile in einem eigenen Verkaufsgeschäft, so sollte es diesen möglich sein, zusätzlich die Kinderbetreuung zu leisten. Künstler, Musiker usw., die einem nicht geregelten Arbeitserwerb nachgehen, haben ihren Arbeitserwerb mittels Unterlagen der letzten sechs Monate nachzuweisen, damit eine Einschätzung der Wohnortsgemeinde erfolgen kann. Fehlen die Unterlagen, kann auch keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden.

24. Können sozialpädagogische Massnahmen in Ausnahmefällen über Betreuungsgutscheine abgewickelt werden?

Nein. Für diese Massnahmen ist die Sozialhilfe zuständig.